

ÖBB-Infrastruktur AG, A-1020 Wien, Praterstern 3

An die
Geschäftsbereiche der ÖBB-Infrastruktur AG
Asset Management und Strategische Planung
Bahnsysteme
Betrieb
Bildungszentrum Eisenbahn & Lehrlingswesen
Energie
Netzzugang
Projekte Neu-/Ausbau
Streckenmanagement und Anlagenentwicklung
Terminal Service Austria

Stäbe der ÖBB-Infrastruktur AG
Recht
Sicherheit und Qualität
Unternehmensentwicklung

Immobilienmanagement GmbH

ÖBB - Infrastruktur AG
Plattform Regelwerke Standards
Leiter Arbeitsplattform Infrastruktur-Ausrüstung
Dipl.-Ing. Bernhard Brosch
bernhard.brosch@oebb.at
GZ: SQ-STA-6505-918-22

Datum
08.06.2022

Anweisung: zu Punkt 8.6.3.1 DV 12.01

Bezug: DV 12.01 – Elektrobetriebsvorschrift EL52

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

In der im Betreff näher bezeichneten Angelegenheit darf mitgeteilt werden, dass nachfolgende Anweisung gemäß Beschluss der *Arbeitsplattform Infrastruktur-Ausrüstung* vom 09.06.2022 mit 01.07.2022 in Kraft tritt.

1. Arbeiten innerhalb des Gefahrenbereiches von Oberleitungsanlagen

Bei Arbeiten innerhalb des Gefahrenbereiches von Oberleitungsanlagen, für welche eine Freischaltung und Erdung erforderlich ist, muss grundsätzlich die Erdungsvorrichtung in Sicht der Arbeitsstelle angebracht werden.

Erdungsvorrichtung in Sicht der Arbeitsstelle bedeutet auf der freien Strecke und in Bahnhöfen:

- Erdungsvorrichtung von der Arbeitsstelle oder vom gesamten Arbeitsbereich aus sichtbar und dem betroffenen Teil der Oberleitung zuordenbar oder
- Wirkungsbereich von Erdungsvorrichtungen gemäß Anlage 11 DV 12.01 – Elektrobetriebsvorschrift EL 52 ist eingehalten und es ist sichergestellt, dass die Erdungsmaßnahmen während der gesamten Dauer der Arbeit wirksam bleiben.

2. Arbeiten an Oberleitungsanlagen

Bei Arbeiten an Oberleitungsanlagen, für welche eine Freischaltung und Erdung erforderlich ist, müssen ergänzend zu den Maßnahmen gemäß Punkt 1 jedenfalls beiderseits der Arbeitsstelle Erdungsvorrichtungen angebracht werden.

3. Sicherstellen, dass die Erdungsmaßnahmen während der gesamten Dauer der Arbeit wirksam bleiben.

Die Wirksamkeit von Erdungsvorrichtungen während der gesamten Dauer der Arbeiten ist durch folgende Maßnahmen sicherzustellen:

- Erdungsvorrichtung von der Arbeitsstelle ständig sichtbar oder
- Erdungsvorrichtung außerhalb des Lichtraumprofils (profilfrei) und wenn möglich auch unter Einhaltung des seitlichen Sicherheitsabstandes gemäß EibAV angebracht und vor jedem Arbeitsbeginn (z.B. Schichtwechsel, Wiederaufnahme der Arbeiten, nachdem die Arbeitsstelle verlassen wurde, ...) wird durch jeden Arbeitsverantwortlichen das Vorhandensein der Erdungsvorrichtungen überprüft.

4. Pflichten von an den Arbeiten beteiligten Personen

Jede an den Arbeiten beteiligte Person hat sich vor Beginn von Arbeiten, für die eine Freischaltung und Erdung erforderlich ist, selbst vom Vorhandensein der Erdung zu überzeugen. Wenn im Zuge der Arbeiten eine Unterschreitung des Abstandes von 0,215 m gemäß Tabelle 9.2 DV 12.01 – Elektrobetriebsvorschrift EL 52 zur Oberleitungsanlage ausgeschlossen werden kann, so kann auch beim Arbeitsverantwortlichen die entsprechende Information über das Vorhandensein der Erdungsvorrichtungen eingeholt werden. Andernfalls ist die Oberleitungsanlagsanlage als unter Spannung stehend zu betrachten und jegliche Annäherung unter die geforderten Schutzabstände zu unterlassen.

Die Anweisung ist abrufbar unter:

[AW zu DV 12.01](#)

Es wird ersucht alle betroffenen Mitarbeiter vom Inkrafttreten der Anweisung in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Bernhard Brosch
als Leiter Arbeitsplattform Infrastruktur-Ausrüstung